



## **Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

### **Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen des Aktionsprogramms „KI für den Mittelstand“**

Förderaufruf

**„Innovationswettbewerb KI & Cybersicherheit**

**Baden-Württemberg:**

Entwicklung innovativer Cybersicherheits-Produkte und  
-Services für und mit künstlicher Intelligenz“

Vom 23.03.2022, Az.: WM36-34-6/36

#### **1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

1.1. Künstliche Intelligenz (KI) gilt als eine Schlüsseltechnologie für die Wertschöpfung der Zukunft. Die Förderung von KI ist daher ein zentraler Bestandteil der Wirtschafts- und Innovationspolitik in Baden-Württemberg.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Beziehung zwischen KI und Cybersicherheit. Einerseits geht der zunehmende Einsatz von KI-Technologien in den unterschiedlichsten Anwendungsfeldern mit neuen Herausforderungen für die Cybersicherheit einher. Zugleich eröffnen KI-Technologien aber auch die Möglichkeit, neue Cybersicherheitslösungen zu entwickeln und bestehende Lösungen technologisch erheblich weiterzuentwickeln. Beide Aspekte bergen für die Anbieter von skalierbaren

Cybersicherheits-Produkten und -Dienstleistungen, wie beispielsweise Software-Produkte oder Cloud-Services, enorme Wachstumspotentiale.

Das Ziel des „Innovationswettbewerbs KI & Cybersicherheit Baden-Württemberg“ besteht darin, dass diese Potentiale für Wertschöpfung und Wachstum zukünftig noch besser genutzt werden, indem sich mehr innovative Cybersicherheits-Produkte und -Services aus Baden-Württemberg langfristig erfolgreich am Markt etablieren. Mit dem Innovationswettbewerb soll deshalb die Entwicklung von Cybersicherheits-Lösungen, die einen Bezug zu künstlicher Intelligenz aufweisen, gefördert werden.

Der Wettbewerb soll einen Beitrag zur Stärkung der Cybersicherheits-Branche im Land und für die erfolgreiche Kommerzialisierung von KI-Innovationen „made in Baden-Württemberg“ leisten. Zielgruppe des Förderaufrufs sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Startups.

Für den „Innovationswettbewerb KI & Cybersicherheit“ stehen rund 2,5 Millionen Euro an Landesmitteln zur Verfügung, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

1.2. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- dem § 12 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg;
- dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a;
- dem Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 („AGVO“, EU-ABI. L 187 vom 26. Juni 2014).

1.3. Davon abweichende bzw. ergänzende Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Unternehmen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Zweck und Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Entwicklungsvorhaben, die Innovationen auf dem Gebiet der Cybersicherheit beinhalten, ein entsprechendes technisches Risiko aufweisen und durch eine besondere Innovationshöhe gekennzeichnet sind.

Die zu entwickelnden Innovationen sollen insbesondere folgende Eigenschaften aufweisen:

- Sie sollen einen Bezug zu Methoden der künstlichen Intelligenz aufweisen. Gesucht werden einerseits Lösungen, die KI-Systeme sicherer machen sollen („Cybersicherheit für KI“). Andererseits können KI-Methoden genutzt werden, um innovative Cybersicherheitslösungen zu entwickeln, etwa um Cyber-Attacken schneller zu erkennen („Cybersicherheit durch KI“).
- Sie sollen darauf abzielen, ein eigenständiges Cybersicherheits-Produkt oder eine eigenständige Cybersicherheits-Dienstleistung neu zu entwickeln oder erheblich zu verbessern. Vorhaben zur Verbesserung der eingebauten Sicherheitsmechanismen eines einzelnen Produkts oder Services, etwa eines Geräts oder einer Maschine, sind nicht förderfähig.
- Die zu entwickelnden Cybersicherheits-Produkte oder -Services sollen die Möglichkeit zur Skalierung bieten. Nicht-skalierbare Produkte und Dienstleistungen wie etwa Beratungsangebote, die von einem qualifizierten Berater persönlich erbracht werden, sind nicht förderfähig.

2.2. Die Vorhaben sollen wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete Verwertungsoption bestehen bzw. die Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers muss sich durch die Maßnahme in absehbarer Zeit erhöhen.

Förderfähige Projektinhalte müssen der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sein. Grundlage für die Zuordnung bildet die Definition von experimenteller Entwicklung nach Art. 2 Nr. 86 AGVO:

„Experimentelle Entwicklung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.“

2.3. Die Projekte sollen so ausgestaltet sein, dass sie bis zum **31. Dezember 2023** umgesetzt werden können.

### 3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

3.1. Im Rahmen des Innovationswettbewerbs KI & Cybersicherheit können Einzel- und Konsortialvorhaben von Unternehmen durchgeführt werden.

3.2. Einzelvorhaben müssen von antragsberechtigten Unternehmen durchgeführt werden. Antragsberechtigt sind kleine<sup>1</sup> und mittlere<sup>2</sup> Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 1 Anhang I der AGVO der gewerblichen Wirtschaft aus allen Branchen sowie Angehörige freier Berufe mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg. Somit müssen sie einschließlich verbundener Unternehmen oder Partnerunternehmen weniger als 250 Beschäftigte haben und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweisen.

3.3. Konsortialvorhaben müssen in wirksamer Zusammenarbeit von zwei oder mehr antragsberechtigten kleinen oder mittleren Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 1 Anhang I der AGVO erfolgen.

Bei Konsortialvorhaben muss das Unternehmen Konsortialführer sein, welches die experimentellen Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Cybersicherheit maßgeblich durchführt und das hauptsächliche Verwertungsinteresse an den Projektergebnissen hat. Konsortialpartner können beispielsweise KMU sein, die Daten, Testumgebungen, spezielle KI-Kompetenzen oder Anwendungsfälle für die Entwicklungsarbeiten des Konsortialführers zur Verfügung stellen.

Konsortialpartner können ausschließlich antragsberechtigte Unternehmen gemäß Nummer 3.2 sein.

---

<sup>1</sup> Als kleines Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 2 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz zehn Millionen Euro nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Als mittleres Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft

In dem Konsortium sollen die Partner entlang der Wertschöpfungskette in einer ausgewogenen Partnerschaft kooperieren. Die Konsortialpartner müssen die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung regeln.

3.4. Die Kooperationsvereinbarung für Vorhaben nach Nummer 3.3 muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Beschreibung und Zielstellung des Projekts;
- Bestimmung des konsortialführenden Unternehmens;
- Darstellung der Entwicklungsanteile der beteiligten Unternehmen am Gesamtaufwand des Projekts;
- vollständiger Arbeitsplan der beteiligten Unternehmen einschließlich Arbeitspakete, Termine sowie zugeordnete Personalaufwände in Personenmonaten;
- Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergaben von Aufträgen an Dritte;
- Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie der gemeinsamen Nutzung und Vermarktung von Projektergebnissen.

3.5. Die antragstellenden Unternehmen müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese nachweisen.

3.6. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen

- in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere, wenn diese ein sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO sind. Dies gilt insbesondere für antragstellende Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für antragstellende Unternehmen und, sofern das antragstellende Unternehmen eine juristische Person ist, für deren gesetzlich Vertretenden, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Die Ausnahmen nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO für kleine und mittlere Unternehmen, die noch

keine drei Jahre bestehen, sind zu beachten. Ausgenommen sind zudem Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu sogenannten Unternehmen in Schwierigkeiten wurden;

- wenn diese einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben;
- an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts zu 25 Prozent oder mehr beteiligt sind.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen und überwiegend in Baden-Württemberg und von dem antragstellenden Unternehmen bzw. Konsortium selbst durchgeführt werden.
- Das antragstellende Unternehmen muss über das notwendige spezifische Fachwissen sowie das technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen. Dazu gehört insbesondere auch, dass das Unternehmen über ausreichend entsprechend qualifiziertes Personal verfügt oder entsprechende Neueinstellungen vorsieht. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss in allen Bereichen sichergestellt sein.
- Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 15. August 2022, jedoch nicht vor Erteilung eines Bewilligungsbescheids, und darf nicht später als am 31. Dezember 2023 enden.

- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss unter Einbeziehung des beantragten Zuschusses über den gesamten Projektverlauf gesichert sein.

#### 4.2. Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die vor Bewilligung bereits begonnen wurden;
- für die eine Förderung bei anderen Zuwendungsgebern (Bund, Länder oder der Europäischen Union) beantragt wurde oder beantragt werden soll;
- die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Der Fördersatz (Beihilfeintensität) beträgt 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens für kleine Unternehmen<sup>3</sup>. Für mittlere Unternehmen<sup>4</sup> beträgt der Fördersatz 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2. Bei Konsortialvorhaben nach Punkt 3.3 im Sinne von Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Nummer i AGVO kann für Unternehmen ein Zuschlag in Höhe von bis zu 15 Prozentpunkten auf den jeweiligen Fördersatz gewährt werden. Dies gilt gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Nummer i AGVO unter der Voraussetzung, dass eine wirksame Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr antragsberechtigten Unternehmen erfolgt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet.

5.3. Unterschreitet die beantragte Zuwendung den Betrag von 40.000 Euro, kann keine Zuwendung gewährt werden.

---

<sup>3</sup> Als kleines Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 2 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zehn Millionen Euro nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Als mittleres Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Anhang I AGVO gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft



5.4. Die gewährte Zuwendung für ein Einzelvorhaben nach Nummer 3.2 darf den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigen bzw. die Summe der Zuwendungen für ein Konsortialvorhaben nach Nummer 3.3 darf den Betrag von 300.000 Euro nicht übersteigen.

5.5. Das antragstellende Unternehmen hat einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit projektbezogenen Ausgaben zu erstellen bzw. im Rahmen der Antragstellung auszufüllen. Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Die zum Ansatz gebrachten Ausgabenansätze sind mit Netto-Werten zu kalkulieren. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.6. Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Personalausgaben: Hierunter sind insgesamt Aufwendungen zu verstehen, die für eigenes Personal anfallen und für das Vorhaben eingesetzt werden. Eigenes Personal bedeutet, dass das Personal beim antragstellenden Unternehmen angestellt und von diesem nachweislich bezahlt sein muss.

Die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalausgaben erfolgen in pauschalierter Form. Die Ermittlung der Personaleinzelausgaben erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne bzw. -gehälter je Kalenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Angestellten. Soweit Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung o. ä. im Projekt tätig werden, sind hierfür Personaleinzelausgaben von entsprechenden leitenden Angestellten (Projektleiter, Abteilungsleiter o. ä.) zum Ansatz zu bringen. Bei Unternehmern, die ohne feste Entlohnung tätig sind, kann hilfsweise auch

der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nr. 24 PreisLS<sup>5</sup> angesetzt werden.

Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 120.000 Euro. Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division der vorstehend genannten Bruttolöhne bzw. -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit etc.) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag. Hierbei sind ggfs. vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Als Mengengerüst für die Vorkalkulation dienen die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch geeignete Maßnahmen zu erfassenden und nachzuweisenden (z. B. Stunden-/Zeitaufschriebe, elektronische Zeiterfassung etc.) produktiven Stunden (ohne Fehlzeiten).

- Fremdleistungen: Hierunter sind Vergaben für projektbezogene Unteraufträge an Dritte, insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter sowie Unteraufträge an Forschungseinrichtungen, zu verstehen. Darüber hinaus können Ausgaben für innovationsunterstützende Dienstleistungen, wie die Bereitstellung von Datenbanken, Rechenleistung oder Laboratorien, als Fremdleistungen vergeben werden.

Die Ausgaben für Unteraufträge dürfen 40 Prozent der Gesamtausgaben des Projekts nicht überschreiten. Eine Begründung der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen. Ebenso ist die Höhe der angesetzten Fremdleistungen zu plausibilisieren, z. B. durch Vorlage eines Angebots, einer unverbindlichen Preisauskunft oder einer begründeten

---

<sup>5</sup> Der kalkulatorische Unternehmerlohn ist unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen des Unternehmers in der Höhe des durchschnittlichen Gehalts eines Angestellten mit gleichwertiger Tätigkeit in einem Unternehmen gleichen Standorts, gleichen Geschäftszweigs und gleicher Bedeutung oder mit Hilfe eines anderen objektiven Leistungsmaßstabs zu bemessen. Die Größe des Betriebs, der Umsatz und die Zahl der in ihm tätigen Unternehmer sind zu berücksichtigen.

Ausgabenschätzung. Unteraufträge an verbundene Unternehmen können nur dann vergeben werden, wenn die Dienstleistungen nicht selbst erledigt werden können und es nachweislich keinen günstigeren Anbieter zur Erfüllung der Dienstleistung gibt.

- Sonstige Ausgaben: Zusätzlich wird ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von 100 Prozent der kalkulierten Personaleinzelausgaben gewährt.

Mit der Gemeinausgabenpauschale sind alle übrigen projektbezogenen Ausgaben abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinausgaben (z. B. Urlaub, Krankheit, allgemeine Qualifizierungs- und Weiterbildungsausgaben, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung), Reiseausgaben, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, bestehende Cloud-Services, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Vertriebs-, Material- und Fertigungsausgaben sowie Steigerungen der Personalausgaben während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen.

5.7. Die im Rahmen der vorliegenden Maßnahme geförderten Aufwendungen können nicht zusätzlich im Rahmen des Forschungszulagengesetzes gefördert werden (vgl. § 7 Abs. 2 FZulG).

## **6. Antragsunterlagen**

6.1. Der Antrag ist mit folgenden Dokumenten vollständig einzureichen:

- Antragsformular,
- Anlage 1 zum Antrag (Vorhabenbeschreibung gemäß Vorlage),
- Anlage 2 zum Antrag (Auszug aus dem Handelsregister),
- Anlage 3 zum Antrag (Jahresabschluss),
- Anlage 4 zum Antrag (ggfls. Vertretungsberechtigung).

6.2. Bei Verbundprojekten muss der Konsortialführer eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung einreichen. Zudem müssen sowohl Konsortialführer als auch Konsortialpartner je ein Antragsformular sowie die dazugehörigen weiteren Dokumente und Anlagen separat einreichen.

## 7. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren

7.1. Das Antragsverfahren ist einstufig, Anträge können bis zum Stichtag, **Mittwoch, der 25. Mai 2022, um 15:00 Uhr** eingereicht werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung. Anträge, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

7.2. Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern bzw. Expertinnen und Experten). Die abschließende Förderentscheidung trifft das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.

7.3. Die eingereichten Anträge stehen im Wettbewerb untereinander und werden insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Fachlicher Bezug zum in der Bekanntmachung festgelegten Gegenstand der Förderung: Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, Cybersicherheits-Innovationen aus Baden-Württemberg in Form eigenständiger und skalierbarer Produkte und Dienstleistungen schneller an den Markt oder anderweitig in die Umsetzung zu bringen. Die angestrebten Innovationen sollen einen Bezug zu Methoden der künstlichen Intelligenz aufweisen („Cybersicherheit für/mit KI“).
- Innovationshöhe, Neuheitswert und Entwicklungsrisiko des Vorhabens: Die Projektidee muss über den bisherigen Stand der Technik

hinausgehen. Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen sowie mögliche Leuchtturmeffekte. Disruptive, also marktverändernde Innovationen mit einem hohen Entwicklungsrisiko, stehen dabei besonders im Fokus.

- Verwertungsoption bzw. Anwendungsnahe: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete Verwertungsoption bestehen. Die zu entwickelnden Produkte und Dienstleistungen müssen das Potenzial haben, neue Märkte zu erschließen bzw. es den Antragstellern ermöglichen, sich durch Innovation besser am Markt zu platzieren und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
  
- Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Kundennutzen der zu entwickelnden Lösung, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung und zur beabsichtigten Verwertung einschließlich der Zeitpläne dafür, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln. Darüber hinaus sind die Kompetenzen und Qualifikationen des Projektteams darzulegen. Zudem ist aufzuzeigen, wie fehlende Kompetenzen und Qualifikationen aufgebaut werden sollen.

7.4. Entsprechend der oben genannten Kriterien und Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Anträge ausgewählt. Das Ergebnis wird den Antragstellern in Form eines Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheids schriftlich mitgeteilt.

## **8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

8.1. Der Landesrechnungshof und seine Prüferämter sind gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

- 8.2. Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieser Bekanntmachung gewährten Zuwendungen zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- 8.3. Eventuell bestehende Förderangebote anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sollen bei einer Antragsberechtigung vorrangig in Anspruch genommen werden.<sup>6</sup>
- 8.4. Eine gleichzeitige bzw. parallele Einreichung desselben Vorhabens beim Förderprogramm Invest BW, d.h. im Zuge eines Förderaufrufs auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW Teil II (VwV Invest BW – Innovation II), ist nicht gestattet.
- 8.5. Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:
- die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
  - den bzw. die Namen der geförderten Unternehmen;
  - den Bewilligungszeitraum;
  - die Höhe der Zuwendung.
- 8.6. Der Innovationswettbewerb KI & Cybersicherheit soll auch dazu genutzt werden, Baden-Württemberg als Cybersicherheitsstandort bekannter zu machen. Es ist daher eine projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Die geförderten Unternehmen verpflichten sich, auf Anforderung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken, etwa bei Veranstaltungen oder Veröffentlichungen.

---

<sup>6</sup> Eine Inanspruchnahme anderer Förderangebote wird insbesondere angenommen bei gleichen Fördersätzen bzw. Förderhöhe, Laufzeit und Einreichungsfrist.

- 8.7. Auf die Förderung durch das Wirtschaftsministerium ist bei allen Veröffentlichungen und ggfs. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und ggf. unter Verwendung des Logos des Wirtschaftsministeriums und der Initiative Wirtschaft 4.0 hinzuweisen. Die beiden Logos sind beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.
- 8.8. Zur Bewertung der Wirksamkeit bzw. der Zielerreichung des Förderprogrammes sowie der geförderten Projekte, kann das Wirtschaftsministerium eine Programmevaluation durchführen bzw. beauftragen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag bzw. in den Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus, weitere einrichtungs- bzw. vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

## 9. Verfahren

- 9.1. Mit der Umsetzung und Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das Wirtschaftsministerium den folgenden Projektträger beauftragt und beliehen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Geschäftsstelle Stuttgart  
Marienstraße 23  
70178 Stuttgart<sup>7</sup>

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Dr. Michael Wagner  
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Tel.: 089 5108963-012  
E-Mail: Michael.Wagner@vdivde-it.de

---

<sup>7</sup> Hauptsitz: VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin

- 9.2. Die Antragstellung bei dem Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem und postalischem Weg. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform <https://www.wirtschaft-digital-bw.de/ki-made-in-bw/innovationswettbewerb-ki-cybersicherheit> bereitgestellt.
- 9.3. Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller von dem Projektträger schriftlich bestätigt. Der Projektträger ist berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen innerhalb von vier Wochen nicht ausreichend nach, kann der Antrag abgelehnt werden.
- 9.4. Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung und Bewertung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungsverfahren und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Vor-Ort-Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern. Der Projektträger ist berechtigt, Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einzuschalten und Prüfungen bei den geförderten Einrichtungen in Auftrag zu geben. Eventuell beauftragte Dritte sind wie die Mitarbeitenden des Projektträgers zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **10. Datenschutz**

Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, können hier eingesehen werden: [https://www.wirtschaft-digital-bw.de/fileadmin/media/Dokumente/Innovationswettbewerb\\_KI\\_Cybersicherheit/Datenschutzhinweise.pdf](https://www.wirtschaft-digital-bw.de/fileadmin/media/Dokumente/Innovationswettbewerb_KI_Cybersicherheit/Datenschutzhinweise.pdf)

## **11. Hinweise zum Subventionsgesetz**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein,



sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Antragsteller.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.